

**Umwelt und Recht
Berufungsausschuss**

Berufungen 2026

Berufung 01/2026

In der Berufungssache des Optimist GER 1970 gegen die Entscheidung des Protestkomitees des Yacht-Club Lister am Biggensee e.V. vom 15.03.2026 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbands unter Mitwirkung der Herren Hermann Kling, Ulrich Finckh, Heiko Falch, Manuel Hünsch und Jules Tronquet, am 07.04.2026 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Protestkomitees wird aufgehoben. Die Annullierung der 3. Wettfahrt nach erfolgtem Zieldurchgang aller Boote durch das Wettfahrtkomitee ist unzulässig, die 3. Wettfahrt ist entsprechend der Zielpositionen zu werten. Eine korrekte Ergebnisliste ist bis zum 11.04.2026 zu veröffentlichen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Sachverhalt:

Die 3. Wettfahrt der 4. YCL-Sailing-Boom-Regatta der Optimist-A-Klasse wurde in 2 Startgruppen gesegelt und am 14.03.2026 beendet, nachdem alle Boote innerhalb der Zeitlimits durchs Ziel gingen. Nachdem bereits vier Anträge auf Wiedergutmachung eingegangen waren, verkündete das Wettfahrtkomitee vor einer möglichen Anhörung den Antragstellern, dass es die 3. Wettfahrt nicht wertet, woraufhin die Antragsteller ihre Anträge zurückzogen. Am 15.03.2026 um 09:10 Uhr veröffentlichte das Wettfahrtkomitee folgenden Aushang:

Die Läufe des Q 3 werden annulliert mit der Begründung

„KV-Vorschriften: Faire Segelbedingungen

Ergänzung der Ordnungsvorschriften,

Die Umsetzung dieser Regelung trägt im Allgemeinen auch zu einer fairen und guten Atmosphäre bei. Auch im Opti gilt das Motto: „Lieber kein Rennen als ein Schweinerennen!“

Daraufhin gingen zwei Anträge auf Wiedergutmachung ein.

Das Protestkomitee lehnte diese Anträge mit der Begründung ab:

Festgestellter Sachverhalt: Gemäß Rule 32.1 (d) war ein faires Segel in der 3. Wettfahrt nicht möglich.

Schlussfolgerung und Regeln: Regel 64.4 (b)(1), Fehlverhalten des Wettfahrtkomitees trifft nicht zu.

Begründung:

Die Annullierung der 3. Wettfahrt ist unzulässig, da die Wettfahrtsregeln keine Annullierung vorsehen. Die 3. Wettfahrt hätte gem. 90.3 WR gewertet werden müssen.

Bemerkung:

Im Protokoll der Anhörung zum Berufungsfall ist kein ordentlicher Sachverhalt festgestellt worden, aus dem zu folgern ist, dass die Fairness des Wettbewerbs beeinflusst war. Dies ist aber zwingend nach WR 63.5(a) vorgeschrieben.

Die vom Wettfahrtkomitee genannte „KV-Vorschrift“ ist nicht als Regel definiert, sondern lediglich eine Handlungs-Empfehlung an das Wettfahrtkomitee und daher von sich alleine kein Grund für einen Abbruch der Wettfahrt.

Berufung 02/2026

In der Berufungssache des ILCA 6 GER 211390 gegen die Entscheidung des Protestkomitees des Ruder Club Rastatt 1898 e.V. vom 19.04.2026 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Hermann Kling, Heiko Falch, Ulrich Finckh und Manuel Hünsch am 11.05.2026 in einer Online-Sitzung wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Protestkomitees wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Sachverhalt:

Bei der 1. Wettfahrt der Internationalen Schneeglöckchen Regatta beanstandeten 4 Boote in Anträgen auf Wiedergutmachung, dass der Zeitabstand zwischen dem Vorbereitungs-Signal und dem Eine-Minuten-Signal nur 2 Minuten und nicht 3 Minuten betrug.

Das Protestkomitee stellte fest, dass es diese Schilderung der Boote für wahrscheinlich und plausibel hält.

Alle Boote bis auf GER 211390 starteten und segelten innerhalb der Zeitlimits die Bahn ab und gingen durchs Ziel. GER 211390 startete nicht und wurde DNS gewertet.

Das Protestkomitee entschied in einer gemeinsamen Anhörung aller vier Anträge, dass der Fehler im Zeitmanagement des Wettfahrtkomitees eine Wiedergutmachung nach WR 61.4(b) rechtfertigt und befand, dass die für alle betroffenen Boote fairste Lösung nach WR 61.4(c) die Beibehaltung der Ergebnisse ist.

Begründung:

Die Berufungsführerin GER 211390 hat es versäumt zu starten, obwohl ihr das möglich gewesen wäre. Ihre Wertung DNS begründet sich auf ihr eigenes Verhalten und ist nicht durch den Fehler des Wettfahrtkomitees im Zeitmanagement verschlechtert worden, sodass für dieses Boot eine Wiedergutmachung gemäß WR 61.4(b) nicht möglich ist. Die Entscheidung des Protestkomitees, in dieser speziellen Situation die Ergebnisse der Wettfahrt beizubehalten, liegt innerhalb des Ermessenspielraums gemäß WR 61.4(c).

Berufung 03/2026

Die Berufung wurde zurückgenommen.

Berufung 04/2026

In der Berufungssache der RS Venture Connect — Boot 17 — gegen die Entscheidung des Protestkomitees der ursprünglich als „Internationale Deutsche Meisterschaft Inklusives Segel 2-Personen Boot (DSV), Inklusive Deutsche Meisterschaft (DBS) und Bayerische Meisterschaft (BVS) RS-Venture Connect“ ausgeschrieben Regatta und später in „Inklusive Deutsche Meisterschaft (DBS) und Bayerische Meisterschaft (BVS) RS-Venture Connect“ geänderte Regatta des Segelclub Prien e.V. Chiemsee vom 31.05.2026 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Mufti Kling, Ulrich Finckh und Manuel Hünsch am 30. Juni 2026 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Protestkomitees wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Sachverhalt:

Das Boot 17 hat in der 9. Wettfahrt die Luvbahnmarke berührt, keine Strafe angenommen und wurde auf einen Protest des Protestkomitees hin disqualifiziert. Der Berufungsführer behauptet in seiner sechsseitigen, ganz offensichtlich von einer KI erstellten Berufungsschrift, die Entscheidung des Protestkomitees sei fehlerhaft und das Protestkomitee habe bei seiner Entscheidung mehrere Verfahrens-, Regelanwendungs- sowie formelle Fehler begangen. Die Berufungsschrift beruht nicht auf dem aktuellen Regelbuch.

Begründung:

Der vom Protestkomitee festgestellte Sachverhalt ist eindeutig und deckt die in der Entscheidung niedergelegten Schlussfolgerungen und Regeln.

Das Protestkomitee hat bei seiner Entscheidungsfindung keine Verfahrensfehler gemacht.

Zunächst bemängelt der Berufungsführer, dass die Aussagen der Zeugen nicht im Sachverhalt wiedergegeben werden. Aufgabe des Protestkomitees ist es, nach einer Abwägung der Wahrscheinlichkeiten, den nach seiner Überzeugung wahrscheinlicheren Sachverhalt festzustellen und daraus seine Schlussfolgerungen und die Entscheidung zu ziehen, WR 63.5(a).

Das Protestkomitee hat die Anhörung als Protest des Schiedsgerichts gegen ein Boot angekreuzt. Die Annahme des Berufungsführers, das angekreuzte Feld beziehe sich auf die nachfolgende Möglichkeit einer Anhörung, ist falsch.

Der Berufungsführer vermutet außerdem, die Entscheidung sei formell ungültig, da sie nicht von allen Mitgliedern des Protestkomitees unterschrieben sei. Die aktuellen Wettfahrtregeln (WR63.6(a)) sehen nicht vor, dass die Entscheidung von den Mitgliedern des Protestkomitees unterschrieben werden muss.

Der Berufungsführer behauptet weiterhin, dass die WR für einen Verstoß gegen WR 31 keine Disqualifikation vorsieht. Tatsächlich sieht die WR 60.5(c) für diesen Regelverstoß eine Disqualifikation vor.

Der Berufungsführer bemängelt zusätzlich, dass zahlreiche für die Entscheidung nicht relevante Tatsachen fehlen, beispielsweise Möglichkeiten der Entlastung. Als weiterer Verfahrensfehler wird gefordert, dass die protestierenden Mitglieder des Protestkomitees den Raum hätten verlassen müssen und getrennt befragt werden müssen. Sie dürften nicht gleichzeitig Richter und Zeuge sein. Ein Zeuge, der zugleich Mitglied des Protestkomitees ist, darf während der gesamten Anhörung anwesend sein, WR 63.4(e)(2).

Zusätzlich bemängelt der Berufungsführer, dass der Protest ungültig sei, da die Jury selbst als Zeuge fungierte. Die WR 60.1 lässt jedoch ausdrücklich Proteste eines Komitees zu.

Das Verschieben der Anhörung um eine halbe Stunde stellt keinen schwerwiegenden Verfahrensfehler zum Nachteil einer Partei dar.